

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**



Organisationseinheit: BMGF - IV/B/9 (Tierschutz,
Tierseuchen- und
Zoonosenbekämpfung)
Sachbearbeiter/in: Dr. Andrea Höflechner-Pörtl
E-Mail: andrea.hoeflechner@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4351
Fax: +43 (1) 7104151
Geschäftszahl: BMGF-74600/0376-IV/B/9/2005
Datum: 15.12.2005
Ihr Zeichen:

Betreff: Befundungübermittlung an den Zentralen GeflügelDatenVerbund (GDV), Erlass an die § 27 Untersuchungslabors

Sehr geehrter!

Im Rahmen des österreichischen Salmonellenbekämpfungsprogrammes (durch die EU ko-finanziert) müssen in regelmäßigen Abständen Zwischenberichte über die Ergebnisse der Untersuchungen der Europäischen Kommission vorgelegt werden.

Die Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV), anerkannter Geflügelgesundheitsdienst, hat zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise, einer bestmöglichen Datenqualität und entsprechender Auswertungen im Sinne eines konzertierten Salmonellenmonitorings einen zentralen GeflügelDatenVerbund (GDV) aufgebaut. Dadurch konnte die Qualität der Untersuchungsaufträge und die Auswertbarkeit der Daten wesentlich verbessert werden.

Um eine Verbesserung der Salmonellenstatistiken zu erreichen, ergänzt die QGV die Befundergebnisse aus dem GDV mit jenen Prüfberichten, deren Untersuchungsauftrag handschriftlich (nicht im GDV) erfolgte. Jene Prüfberichte, von Salmonellen-Untersuchungsproben aus dem gesamten Geflügelsektor, die nicht über den GDV abgewickelt werden, sind zur statistischen Erfassung an die QGV weiterzuleiten.

Nicht alle Daten der Untersuchungsaufträge, die bei der QGV einlangen, entsprechen einer für die Zwischen- und Endberichte notwendigen Qualität; sie werden teilweise noch auf handgeschriebenen Zetteln mit mangelhaften Angaben über die betreffende Herde übermittelt.

Die mit der Salmonellenuntersuchung betrauten § 27 FUG Untersuchungslabors werden daher – in Ergänzung zu Erlass GZ 39.300/0-IX/A/4/01 vom 4. 1. 2001 - angewiesen,

1. nur jene Proben anzunehmen, die mit einem von der QGV standardisierten und vollständig ausgefüllten Probenbegleitschreiben (siehe Anlagen) eintreffen und Proben mit anderen oder unvollständigen Begleitschreiben zurückzuweisen,
2. elektronisch aktivierte GDV-Untersuchungsaufträge im GDV zu befunden und digital zu signieren bzw.
3. die Prüfberichte über Salmonellenuntersuchungen, die über keinen elektronischen GDV-Untersuchungsauftrag verfügen, täglich per Fax (Fax-Nr.: 02272/82 600 – 4) an die QGV zu senden.

Im Anhang erhalten Sie drei Musterformulare (Untersuchungsauftrag für die Untersuchung auf Salmonellen bei Junghennen, bei Legehennen sowie bei Mast-Geflügel, wobei letzterer auch für andere Geflügelarten zu verwenden wäre). Die standardisierten Probenbegleitschreiben (Untersuchungsaufträge) stehen auch als Musterformulare unter www.qgv.at im Bereich Downloads/Formulare zur Verfügung.

Die Ämter der Landesregierungen werden um Übermittlung der Information an die mit der Probennahme beauftragten Tierärzte ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt